

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sponsoring von Veranstaltungen der FVA GmbH

§1 Vertragsgrundlage

- 1.1. FVA GmbH, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt am Main, organisiert diverse Veranstaltungen, in deren Rahmen Unternehmen die Möglichkeit geboten wird, sich als Sponsor zu beteiligen und zu präsentieren.
- 1.2. Die vertraglichen Beziehungen zwischen Sponsoren und FVA GmbH werden durch das vom Sponsor angenommene Sponsoringangebot sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sponsoring von Veranstaltungen der FVA GmbH geregelt (der Vertrag).

§2 Teilnahmeberechtigung

Zugelassen als Sponsoren werden nur Unternehmen und Institutionen, die Anbieter von Produkten und Dienstleistungen sind, die in einem direkten Bezug zu den Veranstaltungsthemen, zu den Veranstaltungsteilnehmern oder der jeweils vertretenden Branche stehen.

§3 Anmeldung

- 3.1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich mittels eines Anmeldeformulars unter Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen.
- 3.2. Die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung ist fristgemäß bei FVA GmbH einzureichen.
- 3.3. Sofern der Sponsor auch an der Ausstellung teilnimmt, stellen besondere Platzwünsche hinsichtlich der Ausstellerfläche (die nach Verfügbarkeit berücksichtigt werden) keine Bedingung für eine Beteiligung dar. Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist können nur berücksichtigt werden, sofern Platz zur Verfügung steht.

§4 Zulassung

- 4.1. Über die Zulassung des Sponsors entscheidet die FVA GmbH unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausstellungsfläche sowie des Gesamtrahmens und der Konzeption der jeweiligen Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 4.2. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- 4.3. Mit dem Zugang der Zulassung ist der Vertrag zwischen Sponsor und FVA GmbH geschlossen (Vertragsschluss).
- 4.4. Die Zulassung ist nur für das darin genannte Unternehmen oder die Institution gültig.
- 4.5. FVA GmbH ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

§5 Leistungen der FVA GmbH

Der durch FVA GmbH zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus dem durch den Sponsor unterzeichneten Sponsoringangebot für die jeweilige Veranstaltung.

§6 Leistungen des Sponsors

Der Sponsor verpflichtet sich zur Zahlung des sich aus dem gebuchten Sponsoringangebot ergebenden Teilnahmebeitrags.

§7 Loyalität, Unterrichtung, Vertraulichkeit

- 7.1. FVA GmbH und Sponsor verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. FVA GmbH und Sponsor werden sich zu keiner Zeit negativ über die Person bzw. Produkte oder Dienstleistungen des anderen äußern oder dessen Ruf und Prestige beeinträchtigen. Diese Verpflichtungen gelten nach Beendigung des Vertrages fort.
- 7.2. Sowohl Sponsor als auch FVA GmbH werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
- 7.3. FVA GmbH und Sponsor sind verpflichtet, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des Vertrages Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

§8 Ausschließlichkeit

FVA GmbH ist berechtigt, weitere Verträge mit Sponsoren zu schließen, es sei denn, dass Exklusivität einer Leistung innerhalb des Sponsoringangebots durch den Veranstalter zugesichert ist.

§9 Zahlungsbedingungen

- 9.1. Der Teilnahmebeitrag wird in zwei Teilbeträgen gegen Rechnung fällig. Mit der Zulassung als Sponsor ist eine Anzahlung in Höhe von 50 Prozent des Sponsoringbeitrages an die FVA GmbH zu leisten. Der Restbetrag wird zwei Monate vor der Veranstaltung fällig.
- 9.2. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang in Textform geltend zu machen. Spätere

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sponsoring von Veranstaltungen der FVA GmbH

Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

§10 Weitervermittlung

Es ist nicht gestattet, einzelne oder alle Leistungen des Veranstalters aus dem Sponsoring gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben.

§11 Zurückziehen der Anmeldung bzw. Rücktritts

- 11.1. Im Falle einer bereits übersandten Anmeldung ist der Sponsor bis zur Zulassung berechtigt, die Anmeldung kostenfrei zurück-zuziehen.
- 11.2. Nach Zulassung ist ein Rücktritt durch den Sponsor nicht mehr möglich, sofern sich aus der Zulassung nicht ausnahmsweise eine durch FVA GmbH gewährte Frist zum Rücktritt ergibt.
- 11.3. Sofern dem Sponsor ausnahmsweise ein Rücktrittsrecht nach Ziff. 11.2. zusteht, ist FVA GmbH berechtigt, bereits erbrachte Leistungen (Marketingmaßnahmen wie z.B. Newsletter- oder Anzeigenschaltung) in Abzug zu bringen.
- 11.4. Bei einem Rücktritt, die zu einem späteren Zeitpunkt als im Ausnahmefall in der Zulassung mitgeteilt erfolgt, fällt der vertraglich vereinbarte Betrag in voller Höhe an.
- 11.5. Der Rücktritt wird erst mit Zugang der Erklärung in Textform bei FVA GmbH wirksam. Der Sponsor ist hinsichtlich des fristgemäßen Zugangs nachweispflichtig.
- 11.6. Sofern im Falle der Buchung eines Sponsoringpakets inkl. Ausstellungsfläche die Ausstellungsfläche nicht verfügbar ist und keine andere Fläche zur Verfügung gestellt werden kann, steht dem Sponsor kein Rücktrittsrecht vom Sponsoringvertrag zu. Er bleibt zur Zahlung des vollen Teilnahmebeitrags nach § 6 verpflichtet.

§12 Nichterfüllung durch FVA GmbH

Erfüllt die FVA GmbH aus eigenem Verschulden vertraglich zugesagte Leistungen gegenüber dem Sponsor nicht, so hat die FVA GmbH die Sponsoren unverzüglich hiervon zu unterrichten und abhängig von der Art der Nichtleistung den Sponsoren eine gleichwertige Alternative anzubieten.

§13 Vorbehalt

- 13.1. Die FVA GmbH behält sich vor, die mit dem Sponsoring in Zusammenhang stehende Veranstaltung und somit auch das Sponsoring zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ereignisse wie höhere Gewalt, insbesondere – aber nicht nur – Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördliche

Maßnahmen oder auch andere unvorhersehbare, durch die FVA GmbH nicht zu vertretende Ereignisse wie die Nichtnutzbarkeit der Veranstaltungsräumlichkeiten oder der Ausfall wesentlicher Referenten solche Maßnahmen erfordern.

- 13.2. Die FVA GmbH wird die Sponsoren unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses benachrichtigen.
- 13.3. Der Sponsor hat in den Fällen des § 13.1 keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden.
- 13.4. Bereits erbrachte Leistungen sind vereinbarungsgemäß zu vergüten.
- 13.5. Hat der Sponsor infolge einer vorbeschriebenen Maßnahme unter § 13.1 am Sponsoring kein Interesse mehr, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Sponsor hat in diesem Fall ein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen abzgl. bereits durch FVA GmbH erbrachter Leistungen (Marketingmaßnahmen, die z.B. Newsletter- oder Anzeigenschaltung).

§14 Haftung

- 14.1. Soweit in diesen Bedingungen nicht Abweichendes geregelt, haftet FVA GmbH den Sponsoren nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie im Rahmen zugesagter Garantieleistungen. Die Haftung besteht auch bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Weitere Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 14.2. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Werbe- und Imageaktivitäten die vom Sponsor angestrebte Werbewirkung auch erreichen.

§15 Exponate und Messestand

Für Ausstellungsstücke und den Messestand im Rahmen des Sponsorings treten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu den Fachausstellungen“ der FVA GmbH in Kraft. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht zugelassen sind oder den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, können auf Kosten des Sponsors entfernt werden.

§16 Versicherung

Versicherungen gegen Schäden und Diebstahl von Gegenständen des Sponsors sind durch diesen selbst abzuschließen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sponsoring von Veranstaltungen der FVA GmbH

§17 Compliance

- 17.1. Die FVA GmbH und der Sponsor sind verpflichtet, keine Handlungen zu begehen, die zu einer Strafbarkeit von Mitarbeitern der FVA GmbH oder sonstigen Dritten führen können. Dies können beispielsweise, insoweit jedoch nicht abschließend, Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbare Delikte sein.
- 17.2. Beim Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß Ziff. 17.1 steht der FVA GmbH oder dem Sponsor ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zu. Bei Inanspruchnahme Dritter sind die FVA GmbH oder der Sponsor jeweils von etwaigen Haftungsansprüchen freigestellt.

§18 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 18.1. Die Vertragsparteien werden über den Inhalt, Umfang und die Konditionen dieses Vertrages absolutes Stillschweigen bewahren, auch nach Beendigung des Vertrags. Die Offenlegung gegenüber Dritten ist nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder unanfechtbarer behördlicher wie gerichtlicher Anordnung zulässig, es sei denn, die jeweils andere Vertragspartei hat vorher ausdrücklich und schriftlich eingewilligt oder Inhalt, Umfang und/oder die Konditionen dieses Vertrags sind anders als durch eine Vertragsverletzung der sich äußernden Partei bereits öffentlich bekannt geworden.
- 18.2. Nutzung und Weitergabe persönlicher Daten und Zweckbindung: Alle im Rahmen der Dienstleistungen der FVA GmbH anfallenden oder erhobenen, personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung unserer Kunden und Interessenten und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet, genutzt und für Dritte unzugänglich gespeichert. Eine Weitergabe oder ein Verkauf der personenbezogenen Daten findet nicht statt. Jederzeit können Betroffene, einschließlich Beschäftigten des Sponsors, Auskunft über die gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung und deren Herkunft verlangen. Zusätzlich besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein

Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten. Eine entsprechende Anfrage bzw. ein Begehren nach Berichtigung, Sperrung oder Löschung der personenbezogenen Daten soll dem FVA-Ansprechpartner schriftlich mitgeteilt werden.

§19 Verjährung

Alle Ansprüche der Sponsoren gegen die FVA GmbH sind unverzüglich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Ende der Woche, die in den Schlußtag der Veranstaltung fällt. Ausgenommen von der kurzen Verjährung sind Fälle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 20.1. Die Rechtsbeziehung der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeit aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz der FVA GmbH in Deutschland, Frankfurt am Main.
- 20.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 20.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des wirtschaftlich gewollten gleich oder möglichst nahekommt.

Frankfurt, 01 März 2021